



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

II. Von übermässigem Zutrincken/Gastereyen/Zechen/Gesellschafften und
Sponsalien.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Policey-Ordnung.

derer/ so es erfähret/ Unserem Fisco oder sonst gehörenden
Orts solches anzudeuten/ bey Straff von Fünff Markten
gehalten seyn.

II.

Von übermäßigem Zutrincken/ Gaste- reyen/ Zechen/ Gesellschaften vnd Sponsalien.

Nid als dann offter dergleichen Gotteslästerungen
vom Vollsauffen verursacht werden/ so soll solches
zumahl vermieden bleiben/ vnd derowegen welche in
Stätten/ Flecken vnd Dörffern Wein/ Bier/ Brandwein
oder sonst jedes andere Getränk schencken/ vnd zu lauff has-
ben/ sollen darauff an Sonn- vnd Feyrtagen vormittags
vnter währendem Gottesdienst keimanden zu Gelach
auffnehmen oder setzen/ bey Straff von Vier Markten/
dero von vnserm löblichen Vorfahren Anno 1616. publi-
cirtter Kirchen-Ordnung gemeh/ so wohl von dem Gast als
dem Wirth/ vnd zwar von dem Wirth so offte als vieler hiez
wider Gäste auffnehmen thäte/ vnnachlässig zu erlegen:
den durchgehenden Reysenden vnd Wegfertigen aber mag
ihrer Nocturffe nach Essen vnd Trincken wol gelassen wer-
den. Die andere Tage vnd Zeit aber/ bleibt zwar geduldet
in Wirths- vnd Gasthäuser bey dem Trincken sich zu ergehen/
das übermäßige Volls trincken vnd gleich samb vom Wis-
vnd Verstand zu sauffen/ wie auch alle Nöthigung zu über-
mäßigen Trincken vnd dergleichen Drunckenheit soll mit

Paderbornische

4
Fünff Marcken Straff / bey Unserem Fisco gleichfals
abgebüßet werden / die darbey aber begebene Scheltungen/
Schlägerey vnd Verwundung vnd anderen Vbelthaten
bleiben denen zu straffen / so solches von Alters herbracht
haben.

Das Zapffen vnd Schencken derowegen soll den Wir-
then vnd Krügeren auch länger des Tages nicht gebühren/
als zu Winterzeiten / Abends vmb Acht / zu Sommer aber
vmb Neun Vhren / bey Straff von Vier Marcken.

Knechten vnd Dienstbotten sollen an Sonn- vnd Feyr-
tagen nachmittags / vber zwey Maas nicht gelange werden/
bey Straff von Zwey Marcken / so der Wirth so wohl als
der Gast hat Unserem Fisco zu erlegen.

Die Faschnachts Versamblungen der Ackerknechte/
Handwercker vnd Gesellen / wie auch deroselben Umblauf-
sen / Wärsz oder Geld-samblen / Nummererey vnd derglei-
chen soll hiemit auch verbotten seyn / bey Drey Marck / so
ein jedweder Verbrecher / er sey Wirth oder Gast / Unserem
Fisco erlegen soll. Das Schwerde-danken aber / wanns
in Erbarkeit hergehet / vnd nicht vnterm Gottesdienst ge-
schicht / auch darumb gehörig angesucht wird / kan zugelass-
sen werden.

Vnd weisen dann auch an einigen örteren die Ackers-
knechte den Mißbrauch haben / daß sie die einkommende
Knechte mit ihren Peitschen durchs Rad jagen / es sey dann
daß solches mit Gelde von ihnen abgekauft / vnd eine Zech
dafür außgelegt werde; So wird solches auch hiemit ver-
botten / vnd soll ein jeder / so darwider handelt / in Zwey
Marck Straff verfallen seyn.

Der

Der Aemter/Gilden vnd Bruderschafften Beysammenkunfft sollen des Jahrs einmahl bey jedem Amte vnd Bruderschafft / da es herbrachte / vnd zwar vber zweyen Tage aneinander nicht geduldet / auch also angestellet werden / daß es auff die gemeine Amtes Vnkosten / vnd nicht des Wirths Schaden außgehe / die Rechnung auch vormittag des andern Tags / vnd nicht bey absonderlichem Zech vorgenommen werden / die dargegen thuende Aemter vnd Bruderschafften aber sollen Unserm Fisco mit Zwölff Markcken verfallen seyn.

Die Mässig- vnd Erbarkeit soll auch darbey also beachtet werden / damit keiner die darauff vorhin gesetzte Straffe absonderlich verwircken thue / das Zechen dero wegen des Bierprüffens / des Schlachtens / des Liechtmachens / der Abrechnung / bey den Aemtern vnd Gilden Bruderschafften vnd anderen / soll hiemit gänzlich abgethan / noch auch der Wirth darsür anderwertig gleich an Korn oder Gelde zu thun gehalten seyn / bey Straff von Vier Markcken Unserm Fisco gleichfals so wohl von dem Wirth als den Gästen zum fall der Verwirckung abzustatten.

Die Zechen der Pfingst- vnd Maygeläge / der Johannisnechten / der Marktgenossen / vnd was deren in Städten vnd Dörffern mehr bißhero vorgangen / sollen nunmehr auch bey ebener Straff verbotten seyn.

Bei den Verlobnüssen / Sponsalien vnd Brautwein bleibe billich alle Weitläufftigkeit auch eingestellet / vnd mögen darzu nur Vatter / Mutter / Brüder / Schwestern / sampt dero Ehegatten / neben zweyen Nachbarn oder andern guten Freunde / dem Pastore vnd Cüster / vnd feimand
weiter

weiter beruffen werden / bey Straff von Sechs Marcken
Unserem Fisco ebener massen einzutragen.

Was dero in die Ehe zusammenkommender Güter
Halben zu verordnen vnd abzureden ist / soll alsdann in ges
genwart deroselben Befreundten auch geschehen / zu Pap
pyr gebracht / versieglet / unterschrieben vnd bestätiget wer
den.

Die Wittibere vnd Wittiben aber sollen zu den Spon
salien vnd anderer Ehe durch die Pastores nicht gelassen wer
den / sie haben dann ihre Kinder / so dessen Alters halben be
dürfftig / zu vorn mit Vormünderen / Rechtlicher Gebühr
nach / versehen lassen / vnd Autoritate deroselben / oder
wann sie mündigs Alters wären / mit zuziehung der Ver
wandten vnd Magistrats / eine rechtmässige Abtheilung der
Güter mit denselben vorgenommen / wer aber ohne solche
Abtheilung sich dessen verfühnen wird / soll Unserem Fisco
mit Zwanzig Marcken / vnd nach gelegenheit der Perso
nen höher verfallen / vnd dannoch innerhalb Jahrsfrist
bey ebener Straff solches zu vollführen gehalten / auch da
es noch weiter verschoben würde / auff jedes Jahr des Vers
schubs eben dieselbe Straff dem Fisco von neuen beyzutras
gen pflichtig vnd schuldig seyn / ohne all solche Abtheilung
aber die Kinder in andere wege abzulegen / oder gar in Eins
kindschafft zu nehmen / soll nicht zugelassen werden / es ges
schehe dann mit ausdrücklicher bewilligung deroselben Kin
der nächster Verwandten vor der Obrigkeit / vnd mit dero
schrifftlicher vnd versiegelter approbation, bey Straff der
Bernichtung vnd vorgesetzter Straff Unserm
Fisco beyzutragen.

III. Von